Verfügung Nr. 66 / 2025

Technischen Richtlinie Notrufverbindungen Ausgabe 2.1 (TR Notruf 2.1)

zur Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Standort einer ausgehenden Notrufverbindung

Gem. §°164 Abs.°6 S.°1 Telekommunikationsgesetz (TKG) legt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) Folgendes fest:

1. Die Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf), Ausgabe 2.0, Verfügung Nr. 63/2021, ABl. BNetzA Nr. 16/2018 wird entsprechend der Anlage (TR Notruf, Ausgabe 2.1) zu dieser Verfügung abgeändert.

2. Die abgeänderte Fassung gilt entsprechend §°210 S.°3 TKG zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der BNetzA als bekannt gegeben.

Wesentliche Abänderungen:

1. In „1 Regelungsgegenstand und Umsetzungsfristen“ Absatz 2 wird die Umsetzungsfrist um abgelaufene Umsetzungsfristen bereinigt.

2. In „2 Normative Referenzen“ wird das Dokument IETF RFC 7315 „Private Header (P- Header) Extensions to the Session Initiation Protocol (SIP) for the 3GPP“ aufgenommen und für das Dokument ETSI TS 124 229 die Version V17.13.0 (2024-01) ersetzend festgelegt.

3. In „3.1 Begriffsbestimmungen“ wird die Begriffsbestimmung „Verwaltungsgebiet“ durch nachfolgenden Text ersetzt:

   „Eine Gemeinde oder ein gemeindefreies Gebiet, Teile davon oder daran orientierte geografische Festlegungen.“

4. In „3.2 Abkürzungen“ wird folgende Abkürzung neu eingefügt:

   „AML Advanced Mobile Location“

5. In „5.2.3.1.4.2 Standort bei Mobilfunkanschlüssen“ wird die Überschrift geändert und nachfolgender Text als Absatz 2 neu eingefügt:

   „Hinweis: Bereits die AML-basierte Übermittlung hochgenauer Standortinformation stellt zuverlässig sicher, dass Notdienste Endnutzern wirksam helfen können.“

6. In „5.2.3.3 Genauigkeit von Standortangaben“ wird Absatz 1 durch nachfolgenden Text ersetzt:

   „Die vom Telekommunikationsnetz ermittelten Standortdaten müssen grundsätzlich so genau sein, wie es für die Notruflenkung zu der örtlich zuständigen oder hilfsweise zu einer benachbarten Notrufabfragestelle sowie zur wirksamen Hilfe durch die Notdienste erforderlich ist.“

7. In „5.2.3.3 Genauigkeit von Standortangaben“ wird Absatz 3 durch nachfolgenden Text ersetzt:

„Bei Anschlüssen in Mobilfunknetzen ist der Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, mit einer Genauigkeit von mindestens bzw. einer Unsicherheit von höchstens 50 Metern anzugeben. Diese Genauigkeit der den Notdiensten zur Verfügung stehenden Standortangaben kann auch durch Verfahren außerhalb der Notrufverbindung erreicht werden. Zusätzlich ist der Standort in Mobilfunknetzen weiterhin funkzellengenau anzugeben und die Information zur Identifizierung der Funkzelle (Cell Global Identifier) ergänzend zu liefern.“

8. Der nachfolgende Text wird als Abschnitt 5.2.3.4 neu eingefügt:

   „5.2.3.4 Zuverlässigkeit der Übermittlung von Standortangaben

   Für Notrufe aus Festnetzen liegt die geforderte Zuverlässigkeit einer Übermittlung von Standortangaben bei 98% der Notrufe.

   Für Notrufe aus Mobilfunknetzen liegt die geforderte Zuverlässigkeit einer Übermittlung von Standortangaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, bei 80%, im Falle einer Übermittlung von funkzellengenauen Standortangaben bei 98% der Notrufe.“

9. In „6.6 Notrufanschlüsse in IP-Technologie“ wird nachfolgender Text als Absatz 2 neu eingefügt:

   „Notrufanschlüsse müssen eingehende Verbindungen, die den Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes i.V.m. §°14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz entsprechen, ermöglichen.”

10. In „7.1.1.2 Notrufspezifische Signalisierung“ wird Absatz 1 durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Die Notdienstkategoriewerte (Service Category information element) sind mit dem Standard ETSI TS 124 008, Clause 10.5.4.33 (Emergency Service Category Value (octet 3)) festgelegt. Bei LTE und bei 5G ist die Umsetzungstabelle in ETSI TS 124 229 Table B.2.2.6.1 zu berücksichtigen.“

11. In „Anhang N1: Datenformatbeschreibung Verwaltungsgebiete” wird Absatz 1 durch folgenden Text ersetzt:

    „Die geografische Beschreibung von Verwaltungsgebieten (Gemeinden und gemeindefreie Gebiete, Teile davon oder daran orientierte geografische Festlegungen) erfolgt gemäß VG250-N des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Die Dokumentation zu VG250-N stellt die Bundesnetzagentur der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung und den nach Landesrecht zuständigen Behörden zum Abruf zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt im „SHAPE-Datenformat“ - beschrieben in ESRI White Paper July 1998: ESRI Shapefile Technical Description - einem De-facto-Industriestandard für den Austausch von Geodaten.“

12. Abschnitt „N4.3.2 Übertragung der Anbieterkennung“ wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Die Anbieterkennung ist im XML body zum Call-Info header field mit der emergencyCallData.ProviderInfo gemäß IETF RFC 7852, Abschnitt 4.1 zu übertragen.“

13. In „N4.3.3.1 Geografische Koordinate mit Unsicherheitsellipse“ wird Absatz 1 durch nachfolgenden Text ersetzt*:*

„Die Geografische Koordinate ist durch Angabe von geografischer Länge und Breite als Dezimalzahl mit 6 Nachkommastellen in dem im Abschnitt 14.3.2.3.1 der Ic-Spezifikation beschriebenen Format zu übertragen. Die mit einem Vertrauensniveau von 100% bestimmte Unsicherheitsellipse ist durch Angabe der Halbachsen sowie des Referenzwinkels in dem im Abschnitt 14.3.2.3.2 der Ic-Spezifikation beschriebenen Format zu übertragen.“

14. In „N4.3.3.1 Geografische Koordinate mit Unsicherheitsellipse“ wird nachfolgender Text als Absatz 2 neu eingefügt:

    „Bei Anschlüssen in Mobilfunknetzen gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2.3.3. Es ergibt sich daraus insbesondere eine maximal zulässige Länge der großen Halbachse der Unsicherheitsellipse von 50 Metern.“

15. Abschnitt „N4.3.3.3.1 Bezeichnung der Funkzelle“ wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Die Bezeichnung der Funkzelle ist im PANI Header Field gemäß IETF RFC 7315 sowie gemäß ETSI TS 124 229, Abschnitt 7.2.A.4.3 zu übertragen.“

16. Abschnitt „N6.1.2.2 Notrufanschlüsse mit Mehrwegeführung (Typ 2 und Typ 3)” wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Bei der technischen Ausgestaltung der Ersatzschaltung bei einem IP-Notrufanschluss mit kantendisjunkter oder knotendisjunkter Mehrwegführung ist sicherzustellen, dass bei einer Unterbrechung des Hauptweges unverzüglich auf den Ersatzweg umgeschaltet wird und bei einer ggf. bestehenden Notrufverbindung das Sprachsignal nicht länger als 6 Sekunden unterbrochen wird.“

17. Abschnitt „N6.6 Übertragung der Anbieterkennung“ wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Notrufanschlüsse müssen die Übertragung der Anbieterkennung im XML body zum Call-Info header field gemäß IETF RFC 7852, Abschnitt 4.1 unterstützen“

18. Abschnitt „N6.9 Sicherheit“ wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

    „Es ist sicherzustellen, dass nur Kommunikation, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten und damit insbesondere Sprachkommunikation sowie Text in Echtzeit oder ein Gesamtgesprächsdienst, Standortdaten, notrufbegleitende oder notrufbezogene Informationen, eCalls, Fax als In-band-Übertragung und T.38 Fax zum Notrufanschluss übertragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass keine anderweitige, ggf. Schadcode enthaltende Kommunikation am Notrufanschluss ankommt.“

Im Übrigen wurde die TR Notruf redaktionell angepasst.

Begründung:

1. Mit dieser Verfügung werden primär Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 umgesetzt. Daneben soll ein Verweis die zu beachtenden Anforderungen der Barrierefreiheit sicherstellen. Mit der Verfügung sollen ferner Korrekturen sowie eine aus sprachlich und tatsächlichen Gründen erforderliche Anpassung der TR Notruf erfolgen. Die Verfügung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht.

2. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 sieht vor, dass von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort eines Notrufenden festgelegt werden. In Bezug auf Festnetze war das Kriterium der Genauigkeit mit Angabe des physischen Netzabschlusspunktes in der geltenden TR Notruf bereits vorgegeben. Im Hinblick auf Mobilfunknetze war eine Meterangabe festzulegen. Diese noch zu erfüllende Vorgabe wird nunmehr mit einer Genauigkeit von mindestens bzw. einer Unsicherheit von höchstens 50 Metern festgelegt, wobei zusätzlich weiterhin die funkzellengenaue Angabe zu übermitteln ist. Hierbei bleibt es freigestellt, die Genauigkeit der den Notdiensten zur Verfügung stehenden Standortangaben auch durch Verfahren außerhalb der Notrufverbindung zu erreichen. Eine AML-basierte Übermittlung hochgenauer Standortinformation kann hierbei ebenfalls zuverlässig sicherstellen, dass Notdienste Endnutzern wirksam helfen können. Das Kriterium der Zuverlässigkeit war nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 mit einer Erfolgsrate in Prozent festzulegen.

Die Notrufverbindung folgt in ihrer technischen Ausgestaltung dem ihr zugrundeliegenden Telefondienst selbst. Zwar hat die Notrufverbindung hierbei gewisse Besonderheiten zu erfüllen (vgl. insbesondere §°4 NotrufV sowie Abschnitt 5 und Anhang N4 der TR Notruf). Diese besonderen und spezifisch auf die Erfordernisse des Notrufs bezogenen Eigenschaften sind für eine allgemeine Barrierefreiheit der Notrufverbindung jedoch nicht um neue Barrierefreiheitsaspekte zu ergänzen, da die allgemeine Barrierefreiheit der Notrufverbindung bereits durch die für den zugrundeliegenden Telefondienst geltenden Barrierefreiheits-anforderungen sichergestellt ist. Es bedarf insofern in dieser Hinsicht keiner Sonderregelung in der TR Notruf. Ein Verweis auf §°14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz soll dies klarstellen.

3. Das Entschließungsermessen war mit zwingender Erfüllung europäischer Vorgaben auf Null reduziert. Die Festlegungen sind mit Blick auf die genannten Ziele objektiv zwecktauglich. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, im Übrigen wird den verpflichteten Unternehmen Handlungsspielraum bei der Erfüllung eingeräumt. Die festgelegten Qualitätsstandards fügen sich überdies in den internationalen Vergleich ein (https://eena.org/knowledge-hub/documents/eena-recommendation-on-emergency-caller-location-information-criteria-for-mobile-originated-emergency-communications/), greifen daher nicht über Gebühr in die Rechte der Adressaten ein, sondern schaffen im Gegenteil für diese Rechtssicherheit und sind daher insgesamt auch angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 425, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz, eingelegt wird.
Ein Widerspruch hat gemäß §°217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nicht die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

425